

## Unterhalt zwischen Verwandten

Unterhaltsklagen gegen Verwandte gemäß §§ 81 ff. FGB sind relativ selten<sup>1</sup>. Das ist einmal auf die gesicherten sozial-ökonomischen Verhältnisse in der DDR zurückzuführen; zum anderen zeigen die Verfahren, daß Unterhalt zwischen Verwandten insbesondere dann eingeklagt wird, wenn die persönlichen Beziehungen gestört oder nicht entwickelt sind. Daraus läßt sich m. E. die Schlußfolgerung ziehen, daß in den meisten Familien die erforderliche Unterstützung unterhaltsbedürftiger Verwandter geregelt wird, ohne daß es einer staatlichen Mitwirkung und Entscheidung bedarf.

### Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder gegen ihre Eltern

Unterhaltsansprüche dieser Art werden von wirtschaftlich nicht selbständigen oder gesundheitlich beeinträchtigten Kindern geltend gemacht.

#### *Ansprüche wirtschaftlich nicht selbständiger Kinder*

Bei dieser Gruppe von Klägern handelt es sich im allgemeinen um Lehrlinge oder Studenten, die zwar eigenes Einkommen haben, jedoch vorübergehend einen Unterhaltszuschuß begehren. Hinsichtlich dieser Unterhaltsansprüche ist zunächst die Frage zu beantworten, ob nach § 17 (bzw. bei Getrenntleben der Eltern oder bei geschiedener Ehe: §§ 17, 19 oder 25) oder nach §§ 81 ff. FGB zu entscheiden ist. Die unterschiedlichen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen sind insbesondere für die Bemessung der Höhe des Unterhalts von Bedeutung.

In all den Fällen, in denen sich das Kind noch in einer Berufsausbildung befindet, um seine wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlangen, ist der Anspruch nach § 17 FGB zu beurteilen<sup>2</sup>. Nach §§ 81 ff. FGB regeln sich die Unterhaltsansprüche nur dann, wenn der Kläger bereits wirtschaftlich selbständig war und nunmehr infolge einer Berufsausbildung erneut unterhaltsbedürftig wird.

Problematisch ist die Abgrenzung in den Fällen, in denen der Kläger vor Aufnahme eines Studiums durch vorübergehende Berufstätigkeit bereits wirtschaftlich selbständig war. Soweit die Berufsausbildung der Vorbereitung auf das Studium diene, für die Beteiligten also von vornherein erkennbar war, daß die wirtschaftliche Selbständigkeit nur für einen begrenzten Zeitraum eintritt<sup>3</sup>, sollten diese Ansprüche auch nach § 17 FGB behandelt werden. Sie unterscheiden sich dem Wesen nach nicht von den Ansprüchen der Kläger, bei denen sich die Berufsausbildung dem Schulbesuch unmittelbar anschließt.

Zunächst soll auf die *Ansprüche nach § 17 FGB* eingegangen werden. Bei der Bemessung der Höhe des Unterhaltsbeitrags legen die Gerichte die OG-Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331, NJ 1965 S. 305) zugrunde. Dem ist zuzustimmen. Geht man davon aus, daß die Jugendlichen zu dem Zeitpunkt, in dem sie volljährig werden, noch unterhaltsbedürftig sind, weil sie erst in die wirtschaftliche Selbständigkeit hineinwachsen und sich infolge dieses "Pro-

zesses die Bedingungen vor und nach Eintritt der Volljährigkeit nicht unterscheiden, dann sind keine Gründe ersichtlich, die Unterhaltsbeziehungen allein wegen der erreichten Volljährigkeit der Kläger anders zu behandeln als vorher". Bei der Anwendung der Richtlinie Nr. 18 sind jedoch insbesondere die Hinweise in Abschn. IV Ziff. 3 zu beachten. Das ist z. B. in folgendem Verfahren nicht geschehen: Ein Kreisgericht verurteilte einen Vater mit einem Nettoeinkommen von 415 M, der auch seiner Ehefrau teilweise unterhaltspflichtig war, zu 60 M Unterhaltszuschuß. Es bestimmte die Höhe des Unterhalts offensichtlich allein nach den Richtsätzen, ohne das Stipendium des Klägers in Höhe von 110 M als eigenes Einkommen zu beachten.

Die entsprechende Anwendung der Richtlinie Nr. 18 darf auch im übrigen nicht schematisch erfolgen. So ist zu beachten, daß die Eltern für einen weiteren längeren Zeitraum für ihre Kinder sorgen müssen. Deshalb ist es z. B. erforderlich, die Dauer der weiteren Berufsausbildung als einen besonderen Umstand bei der Bemessung der Höhe des Unterhalts zu berücksichtigen. Ebenso sind, wenn die Eltern nicht Zusammenleben, die Verhältnisse und Leistungen des anderen Elternteils zu berücksichtigen, um eine angemessene Belastung beider zu erreichen.

Anders verhält es sich hingegen bei den *Ansprüchen nach §§ 81 ff. FGB*, weil hier der Kläger nach bereits erreichter wirtschaftlicher Selbständigkeit nochmals oder auch erstmals mit einer Berufsausbildung beginnt, die in der Regel mit seiner bisherigen Berufsausübung in keiner Beziehung steht, nach seinem bisherigen Entwicklungsweg nicht vorgesehen und deshalb für die Eltern auch nicht zu erwarten war. In diesen Fällen muß sich daher die eingeschränkte Unterhaltspflicht der Eltern nach § 82 FGB bei der Bemessung der Unterhaltshöhe auswirken.

Teilweise stellen die verklagten Eltern eine erneute Unterhaltsverpflichtung überhaupt in Frage. Sie weisen darauf hin, daß keine Notwendigkeit bestanden habe, nochmals eine Berufsausbildung zu beginnen, oder daß der Kläger anstelle eines Direktstudiums auch ein Fernstudium durchführen bzw. von Ersparnissen leben könne.

Allgemeiner Ausgangspunkt für die Prüfung der Unterhaltspflicht der Eltern ist das gesellschaftliche Interesse an der beruflichen Qualifizierung aller Werktätigen, das mit der Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Revolution in allen Bereichen der Volkswirtschaft zunimmt<sup>4</sup> <sup>5</sup>. Deshalb ist generell zu bejahen, daß auch den Volljährigen, die bereits wirtschaftlich selbständig gewesen sind, gegen ihre Eltern ein Unterhaltsanspruch zusteht, wenn wegen einer Berufsausbildung erneut eine Unterhaltsbedürftigkeit eintritt. Alle anderen Umstände müssen wegen ihrer subjektiven Bezogenheit im Einzelfall eingehend geprüft werden. So kann z. B. der Hinweis der verklagten Eltern, daß der Kläger anstelle eines Direktstudiums auch ein Fernstudium beginnen könne, dann begründet sein, wenn eine Möglichkeit dazu besteht und die damit verbundenen Belastungen subjektiv zumutbar sind.

Hinsichtlich der sich aus § 82 FGB ergebenden Einschränkungen für die Bemessung des Unterhalts ge-

1 So wurden z. B. vom 1. Januar bis 30. September 1967 nur 38 Unterhaltsklagen volljähriger Kinder gegen ihre Eltern und 25 gegen ihre Großeltern anhängig.

Die Unterhaltsklagen von Eltern gegen ihre Kinder sind in der Statistik nicht getrennt erfaßt und können deshalb hier nicht angeführt werden.

2 Vgl. auch Lehrkommentar zum FGB, Berlin 1966, Anm. zu § 81, S. 255 f.

3 Vgl. den der Entscheidung des BG Cottbus vom 4. März 1966 — 3 BF 3 66 — (NJ 1966 S. 480) zugrunde liegenden Sachverhalt.

4 Vgl. OG, Urteil vom 30. November 1967 - 1 ZzF 31/67 - (in diesem Heft).

5 Vgl. W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 250, und: Der Weg zur Durchführung der Beschlüsse des VII. Parteitag der SED auf dem Gebiet der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik, Berlin 1967, S. 96, 108.